jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/2/28 10Os37/67 (10Os38/67, 10Os39/67), 15Nds56/99, 13Ns41/17h, 13Ns53/19a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1967

Norm

StPO §26
StPO §63 A

Rechtssatz

Grundsätzlich ist ein vor der Hauptverhandlung gestellter Delegierungsantrag dem nach den §§ 62 und 63 StPO zur Entscheidung berufenen Gericht vorzulegen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 37/67
  Entscheidungstext OGH 28.02.1967 10 Os 37/67
  Veröff: SSt 38/18
- 15 Nds 56/99
  Entscheidungstext OGH 27.01.2000 15 Nds 56/99
  Vgl; Beisatz: Eine Wiederaufnahme des Verfahrens, in dem der Oberste Gerichtshof über einen Delegierungsantrag (positiv oder negativ) abgesprochen hat, ist in den Prozessgesetzen nicht vorgesehen (vgl §§ 352 bis 363 StPO). Vielmehr kann bei geänderter Sachlage und Begründung ein neuer Delegierungsantrag gestellt werden, weil nur unter diesen Prämissen dem einen Delegierungsantrag abweisenden Beschluss keine Rechtskraftwirkung zukommt. (T1)
- 13 Ns 41/17h
  Entscheidungstext OGH 21.06.2017 13 Ns 41/17h
  Auch; Beis ähnlich wie T1
- 13 Ns 53/19a
  Entscheidungstext OGH 22.10.2019 13 Ns 53/19a
  Vgl; Beis ähnlich wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0096370

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at